

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 3/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora B., geborene C.,
H., Israel, J. Straße,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
-

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs-senat vom 13. Juni 1973 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter übersieht zwar, daß die Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG a.F. in Ver- bindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG voraussetzte, daß ein Gruppenverfolgter das Vertreibungsgebiet wegen einer wirklich vorhandenen Bedrohung durch nationalsozialistische Verfolgung verließ, wäh- rend die Neufassung des § 150 BEG dieses Erforder- nis nicht mehr enthält; entschädigungsberechtigt nach neuem Recht kann auch sein, wer sich mit gutem Grund bedroht fühlen durfte (vgl. BGH RZW 1975, 265) und damit den Verfolgungstatbestand der §§ 1, 2 BEG erfüllt. Dazu enthält das Berufungsurteil keine Feststellungen und weicht damit von BGH RZW 1976, 198 ab.

Es beruht indessen nicht auf der Abweichung.

93

- 3 -

Die Klägerin ist nach ihren Angaben in der Anlage zum B-Bogen (Bl. 9 VA) im November 1939 aus ihrem damals der Sowjetunion eingegliederten Heimatort Lemberg nach Litauen geflüchtet, weil sie zum sogenannten Mittelstand gehörte, der von den Russen verfolgt und vertrieben wurde. Weshalb sie Litauen verließ und über Rußland und die Türkei im März 1941 - also einige Monate vor Ausbruch des deutsch-russischen Krieges - in das damalige Palästina emigrierte, hat sie zu keiner Zeit erläutert. Sie hat danach einen Verfolgungstatbestand nicht einmal behauptet. Deshalb ist sie weder nach altem noch nach neuem Recht anspruchsberechtigt.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)